

Sach- und Rechtslage:

Nach § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.

Der/die zusätzlich unterzeichnende Schriftführer/in kann vom Rat (durch Mehrheitsbeschluss) sowohl jeweils zu Beginn einer Sitzung neu bestellt oder auch für mehrere Sitzungen im voraus bestimmt werden. Es muss jedoch dafür gesorgt werden, dass keine Ratssitzung stattfindet und kein Tagesordnungspunkt behandelt wird, ohne dass ein/e bestellte/r Schriftführer/in anwesend ist.

Es empfiehlt sich, eine/n Schriftführer/in für längere Fristen zu bestimmen. In der Regel sollte ein/e an den Ratssitzungen regelmäßig teilnehmende/r Gemeindebedienstete/r bestellt werden; der Rat kann aber auch ein Ratsmitglied bestellen.


(Ritter)

